

Anwendungskurs Strafrecht

Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

Fall 8: „Klassenfahrt mit tödlichem Ausgang“

Lehrer A befindet sich mit einer zehnten Klasse des Gulliver-Gymnasiums auf einer Klassenfahrt im Umland von Berlin. Sie sind in einer Jugendherberge auf einer Flurseite mit vier Bettzimmern für die Jugendlichen und einem Einzelzimmer für A untergebracht. Der Zimmer auf der gegenüberliegenden Seite des Flurs werden von gleichaltrigen Mitgliedern einer Sportgruppe bewohnt. Alle Jugendlichen haben sich am Abend zu einem Stadtbummel aufgemacht während A früh ins Bett gegangen ist, um sich von den Strapazen des Tages zu erholen. Er wird jedoch immer wieder durch den Lärm heimkehrender Jugendlicher beider Gruppen gestört, die offensichtlich stark alkoholisiert sind. Gegen ein Uhr nachts wird A erneut geweckt, diesmal durch lautes Jammern, Stöhnen und Röcheln, begleitet von Hilferufen. A öffnet die Tür zum Flur und horcht. Seiner Wahrnehmung zu urteilen kommen die Geräusche aus einem der Zimmer, in der die Jugendlichen der Sportgruppe wohnen. Da er sehr müde ist, verzichtet er auf eine nähere Prüfung. Auch fühlt er sich zu einer möglichen Hilfeleistung nicht verpflichtet, weil er für die Sportgruppe nicht zuständig sei und die Jugendlichen die Folgen des Alkoholgenusses sich selbst zuzuschreiben hätten. Hätte A die Situation genauer geprüft und in die Räume seiner Klasse geschaut, so hätte er festgestellt, dass sich der Schüler B seiner Klasse eine Alkoholvergiftung zugezogen hat. Mitschüler wecken A zwei Stunden später, als sie feststellen, dass B das Bewusstsein verloren hat. A sorgt dafür, dass B unverzüglich in ein nahegelegenes Krankenhaus verbracht wird. B kann jedoch nicht mehr gerettet werden und stirbt an den Folgen der Alkoholvergiftung. Er wäre am Leben geblieben, wenn der Transport ins Krankenhaus zwei Stunden früher veranlasst worden wäre.

Strafbarkeit des A?

Es sind nur §§ des StGB zu prüfen. Etwaige Strafanträge sind gestellt.